



Sperrungen von Spielern und Betreuern

– Erläuterungen der einschlägigen Bestimmungen der SPO DHB –

I. Spielsperren von Spielern

1. Gelb-rote Karte

Ein Spieler, der in einem Meisterschaftsspiel durch eine **gelb-rote Karte** auf Dauer vom Spiel ausgeschlossen wurde, ist **für das nächste Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft automatisch gesperrt**. Sinn einer solch automatischen Spielsperre ist es, die Strafe unmittelbar auf das unsportliche Verhalten, das zur gelb-roten Karte geführt hat, folgen zu lassen. Insoweit hat der Zuständige Ausschuss (ZA) keinerlei Ermessen; auch ein Antrag an ein Verbandschiedsgericht bzw. an das Bundesschiedsgericht auf **Straferlass oder Verschiebung der Sperre ist unzulässig**. Da die Spielsperre automatisch eintritt, ist weder ein Sonderbericht der Schiedsrichter noch eine Stellungnahme des betroffenen Vereins oder Spielers erforderlich. Ebenso wenig hat der ZA die Kompetenz eine höhere Strafe auszusprechen. (Etwas anderes gilt aber, wenn die Schiedsrichter einen Sonderbericht wegen eines unsportlichen Verhaltens des Spielers, das er im Anschluss an das Zeigen der gelb-roten Karte an den Tag gelegt hat, verfasst haben – vgl. dazu I. 3.).

Die Sperre beschränkt sich also **ausschließlich auf die Mannschaft, in der der Spieler die gelb-rote Karte gesehen hat**; für andere Mannschaften, für die er auch spielberechtigt ist, gilt die Sperre nicht.

Beispiel: Ein Spieler spielt regelmäßig in der II. Mannschaft seines Vereins. Als er einmal in der I. Mannschaft aushilft, sieht er die gelb-rote Karte. Er ist für ein Spiel dieser I. Mannschaft gesperrt, kann aber in der II. Mannschaft im nächsten Spiel mitwirken, und zwar auch dann, wenn das nächste Spiel der II. Mannschaft zeitlich vor dem der I. Mannschaft liegt.

Die Sperre gilt grundsätzlich **unabhängig davon, ob das nächste Spiel ein Feld- oder Hallenhockeyspiel ist**. Wird die gelb-rote Karte im letzten Spiel einer Saison oder eines Saisonteils gezeigt, erledigt sich die Sperre, wenn die betreffende Mannschaft in der folgenden Saison oder im folgenden Saisonteil das erste entsprechende Meisterschaftsspiel ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat oder an Meisterschaftsspielen nicht teilnimmt.

Beispiel: Ein Spieler erhält während des letzten Hallenhockey-Meisterschaftsspiels der II. Mannschaft seines Vereins eine gelb-rote Kar-

te. Er ist dann für nächste Feldhockeyspiel der II. Mannschaft gesperrt, unabhängig davon, ob die Mannschaft im Feldhockey in derselben Spielklasse wie im Hallenhockey am Spielverkehr teilnimmt. Hat sein Verein für die Feldhockeysaison keine zweite Mannschaft gemeldet, entfällt die Sperre.

Weitere Besonderheiten bestehen, wenn ein Spieler die gelb-rote Karte in seinem letzten Spiel vor einem Altersklassen- oder Vereinswechsel gezeigt bekommt. Im Falle eines **Altersklassenwechsels** gilt die Sperre dann als erledigt, wenn die Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse, für die der Spieler ohne die Sperre spielberechtigt und in der er eingesetzt worden wäre, das nächste Meisterschaftsspiel ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat. Im Falle eines **Vereinswechsels** gilt die Sperre für die Mannschaft der Altersklasse, für die der Spieler ohne die Sperre spielberechtigt und in der er eingesetzt worden wäre.

Solange der Spieler aus anderen Gründen als der Sperre nicht spielberechtigt ist (etwa infolge Löschens der Spielberechtigung durch den Verein), ist der Ablauf der Sperre gehemmt. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel eingesetzt, für das er gesperrt ist, bleibt die Sperre bestehen. Dies bedeutet, dass dem betreffenden Verein, der den gesperrten Spieler fälschlicherweise eingesetzt hat, eine Wertung dieses Meisterschaftsspiels als verloren mit 0:3 Toren (im Hallenhockey mit 0:5 Toren – jeweils wenn das Ergebnis des Spieles für die gegnerische Mannschaft nicht günstiger war), droht. Das gilt auch für alle nachfolgenden Meisterschaftsspiele, sofern der Spieler dort weiterhin eingesetzt wird.

2. Rote Karte

a) Länge der Sperre

aa) Automatische Sperre von zwei Meisterschaftsspielen

Ein Spieler, der in einem Meisterschaftsspiel durch eine **rote Karte** auf Dauer vom Spiel ausgeschlossen wurde, ist **für die zwei nächstfolgenden Meisterschaftsspiele** gesperrt (siehe dazu 2. b)). Die SPO DHB sieht diese automatische Spielsperre vor, weil der ZA oftmals faktisch (Doppelwochenenden, ehrenamtliche Tätigkeit, notwendige Gewährung rechtlichen Gehörs aller Beteiligten etc.) nicht in der Lage ist, innerhalb weniger Tage eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, gleichzeitig aber eine rote Karte, die in aller Regel nur bei grob unsportlichem Verhalten gezeigt wird, eine zeitnahe Sanktion in Form einer sofortigen Spielsperre erfordert. Diese Sperre gilt für Meisterschaftsspiele **aller Mannschaften**, für die der Spieler spielberechtigt ist.

bb) Erhöhung der automatischen Spielsperre

Der ZA hat in diesem Fall allerdings die Möglichkeit, über die automatisch eintretende Sperre von zwei Meisterschaftsspielen hinaus eine **längere Spielsperre** zu verhängen und/oder gegen den Spieler **weitere Maßnahmen gemäß § 13 Schiedsgerichtsordnung des DHB** (SGO DHB) – **insbesondere Geldstrafen**

– zu treffen. Solche weiteren Sanktionen werden nur dann in Betracht kommen, wenn sich aus dem von den Schiedsrichtern angefertigten Sonderbericht der Vorwurf eines besonders unsportlichen Verhaltens (etwa einer Tätlichkeit) ergibt, das mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen nicht mehr ausreichend sanktioniert wäre.

Wird die rote Karte in einem **Meisterschaftsturnier** verhängt, steht dem **Turnierausschuss** die Kompetenz zu, die Spielsperre über die automatisch eingetretene Sperre von zwei Spielen während dieses Turniers zu verlängern; eine Verlängerung über das Turnier hinaus ist jedoch nicht möglich. Die Entscheidung des Turnierausschusses ist unanfechtbar. Die Befugnisse des ZA werden durch die Entscheidung des Turnierausschusses nicht berührt, er kann also im Anschluss an das Turnier die Sperre verlängern bzw. weitere Maßnahmen treffen.

Gegen die Entscheidungen des ZA ist, soweit nicht die automatisch eingetretene Spielsperre von zwei Spielen betroffen ist, ein Einspruch gemäß SGO DHB möglich.

cc) Reduzierung der automatischen Spielsperre

Steht allerdings eindeutig fest, dass der roten Karte ein **offensichtlicher Wahrnehmungsfehler der Schiedsrichter** zugrunde lag, kann der ZA die Sperre, auch ohne Antrag eines Vereins, auf ein Spiel herabsetzen.

Beispiel: Es ist völlig eindeutig nachweisbar – etwa durch Videoaufzeichnungen –, dass die rote Karte einem an dem Vorfall unbeteiligten Spieler gezeigt wurde oder dass kein entsprechendes Vergehen vorgelegen hat.

Ein Anspruch auf eine Entscheidung des ZA oder auf Herabsetzung der Spielsperre besteht allerdings auch im Fall eines Antrags eines Vereins nicht. So ist der ZA nicht verpflichtet, auf einen Antrag des betroffenen Vereins überhaupt eine Entscheidung zu treffen. Unzulässig ist auch die Klage eines Vereins vor einem Schiedsgericht auf Herabsetzung der automatischen Sperre von zwei Spielen.

Entsprechendes gilt bei Meisterschaftsturnieren für den Turnierausschuss. Der Turnierausschuss hat die Befugnis, die automatische Spielsperre im Fall eines offensichtlichen Wahrnehmungsfehlers der Schiedsrichter auf ein Meisterschaftsspiel herabzusetzen, indes nur, soweit diese Herabsetzung allein Auswirkung auf dieses Turnier hat. Das bedeutet, dass das Meisterschaftsspiel, für das der Spieler ohne die Herabsetzung gesperrt wäre, noch in das Turnier fallen muss. Ist dies nicht der Fall, entscheidet über die Herabsetzung ausschließlich der ZA.

dd) Rote Karten in Länderspielen und anderen Wettbewerben

Nach einer roten Karte in einem Länderspiel und einem anderen internationalen Wettbewerb erfolgt **keine automatische Spielsperre**. Grundsätzlich wird **eine wettbewerbsbezogene Sperre** für **ausreichend** erachtet. Allerdings hat das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss (wie etwa der ZA)

oder ein von ihm beauftragtes Organ die Möglichkeit, bei besonders groben Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens, also auch nach Vorfällen in Länderspielen oder in internationalen Clubwettbewerben, Spielsperren und Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB (wie etwa eine Geldstrafe) zu verhängen.

Tritt eine Spielsperre nach einer roten Karte in einem Spiel eines Verbandswettbewerbs einer Jugendaltersklasse (Hessenschild, Franz-Schmitz-Pokal, Berlin-Pokal, Rhein-Pfalz-Pokal) ein, entscheidet der ZA DHB (Jugend), ob die Sperre auch für weitere Spiele in einem Verbandswettbewerb gilt.

b) Reichweite der Sperre

Die Spielsperre gilt für die nächsten Meisterschaftsspiele nach dem Spielausschluss, aufgrund dessen sie eingetreten oder verhängt worden ist, und zwar unabhängig davon, ob sie im Feld- oder Hallenhockey stattfinden. Eine noch nicht erledigte Sperre verlängert sich um die Anzahl der Spiele einer neuen Sperre. Anders als bei einer gelb-roten Karte beschränkt sich die Sperre nicht ausschließlich auf die Mannschaft, in der der Spieler die gelb-rote Karte gesehen hat; sondern gilt für die **Meisterschaftsspiele aller Vereinsmannschaften**, für die der Spieler bei Eintritt der Sperre spielberechtigt oder noch gesperrt war.

Beispiel: Ein A-Jugend-Spieler spielt in einer Saison nicht nur in der A-Jugend, sondern kommt auch in der I. und II. Mannschaft im Erwachsenenbereich zum Einsatz. Wird im in einem Spiel der II. Mannschaft die rote Karte gezeigt, ist er für alle Mannschaften, also auch für die I. Mannschaft und die A-Jugend-Mannschaft gesperrt.

Wird ein Spieler in einem oder mehreren Meisterschaftsspielen einer Mannschaft eingesetzt, für die er gesperrt ist, verlängert sich seine Sperre für diese Mannschaft um die entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen.

c) Erledigung der Sperre

Hinsichtlich der Erledigung der Sperre ist zu differenzieren. Die Sperre kann sich generell erledigen für alle Mannschaften oder auch nur einzeln für eine Mannschaft. Sie erledigt sich **generell**, wenn die Vereinsmannschaft, in der der Spieler bei seinem die Sperre auslösenden Ausschluss mitwirkte, eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen ohne ihn ausgetragen hat. Wird also die Sperre in der Mannschaft erledigt, in der sie ausgelöst wurde, so gilt sie auch für alle anderen Mannschaften als erledigt. Zu beachten ist, dass diese generelle Erledigung erst Wirksamkeit für den folgenden Tag entfaltet.

Beispiel: Im obigen Beispiel kann der Spieler auch in der I. Mannschaft und in der A-Jugend-Mannschaft wieder eingesetzt werden, wenn er eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen in der II. Mannschaft ausgesetzt hat. Dies gilt auch dann, wenn die I. Mannschaft oder die A-Jugend-Mannschaft in diesem Zeitraum weniger Spiele ausgetragen hat.

Ausgeschlossen ist allerdings ein Einsatz an dem Tag, an dem die Erledigung der Sperre eintritt. Ein Spieler, der etwa um 12 Uhr das letzte Spiel einer Sperre, die Folge einer roten Karte in einem Meisterschaftsspiel der II. Mannschaft war, absitzt, darf daher nicht um 16 Uhr (sondern erst am nächsten Tag) wieder bei einem Spiel der I. Mannschaft mitwirken.

Daneben kann eine Sperre auch für **einzelne** Mannschaften als erledigt gelten. Jede einzelne Mannschaft einer Spiel-/ Altersklasse darf einen gesperrten Spieler dann (sofort) wieder einsetzen, wenn sie eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat. Die Sperre in den übrigen Mannschaften besteht dagegen fort, solange sich die Sperre nicht generell oder für die jeweilige Mannschaft einzeln erledigt hat.

Beispiel: Im obigen Beispiel kann der Spieler in der I. Mannschaft wieder eingesetzt werden, sobald er eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen in der I. Mannschaft ausgesetzt hat, auch wenn er in der II. Mannschaft noch nicht eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen ausgesetzt hat. Ein solcher Einsatz in der betroffenen Mannschaft kann auch am selben Tag erfolgen (etwa wenn eine Mannschaft im Rahmen eines Turniers mehrere Spiele am selben Tag zu absolvieren hat).

Eine nicht erledigte Sperre gilt nach einer Saison weiter; sie gilt bei einem **Ver-einswechsel** oder **Wechsel der Altersklasse** auch für den neuen Verein oder eine neue Altersklasse.

3. Sonstige Vorfälle in Meisterschaftsspielen

a) Eintrag im elektronischen Spielberichtsbogen durch die Schiedsrichter

Gelb-rote und rote Karten können nur **während** eines Meisterschaftsspiels verhängt werden. Insbesondere erlischt mit dem Schlusspfeiff für die Schiedsrichter die Möglichkeit, einem Spieler eine Karte zu zeigen.

Auch kann einem Spieler, dem bereits die gelb-rote oder rote Karte gezeigt worden ist, keine weitere Karte gezeigt werden (auch ein Spieler, der gelb-rot gesehen hat, kann nicht mehr die rote Karte erhalten).

Kommt es gleichwohl zu (weiterem) unsportlichem Verhalten, können die Schiedsrichter (und bei Meisterschaftsturnieren zusätzlich auch die Mitglieder des Turnierausschusses) diesen Vorfall im elektronischen Spielberichtsbogen (ESB) schildern und der ZA muss tätig werden.

b) Nachträgliche Spielsperre wegen von den Schiedsrichtern nicht beobachteten besonders groben Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens

Während eines Meisterschaftsspiels ist es die Aufgabe der Schiedsrichter, unsportliches Verhalten sachgerecht entsprechend den Regeln und den Richtlinien des Schiedsrichter- und Regelausschusses zu ahnden. Unterlassen die Schiedsrichter die an sich erforderliche Sanktion (indem sie etwa auf die Verhängung einer persönlichen Strafe verzichten), kann diese **grundsätzlich nicht durch den ZA nachgeholt werden.**

Der ZA kann allerdings ausnahmsweise **nachträglich Maßnahmen** (insbesondere Spiel- und/oder Geldstrafen) ergreifen, wenn es während eines Meisterschaftsspiels oder im Zusammenhang mit einem Meisterschaftsspiel zu **besonders groben Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens** gekommen ist. Diese Befugnis beschränkt sich auf **absolute Ausnahmefälle**; dies bedeutet, dass eine nachträgliche Sperre regelmäßig nur dann in Betracht kommt, wenn

1. der Sachverhalt völlig eindeutig geklärt ist (etwa durch unmissverständliche Videosequenzen),
2. die **Schiedsrichter den Vorfall nicht bewertet haben, weil sie ihn nicht wahrnehmen konnten oder nicht wahrgenommen haben**, und es sich
3. um ein Vergehen eines solchen Ausmaßes handelt, das – wenn die Schiedsrichter den Vorfall wahrgenommen hätten – dieses während des Meisterschaftsspieles mit einer roten Karte geahndet bzw. nach dem Meisterschaftsspiel von den Schiedsrichtern zum Anlass genommen worden wäre, eine Eintragung im ESB vorzunehmen, und nachträglich zu weiteren Maßnahmen des ZA geführt hätte.

Denkbar ist dies insbesondere bei schwerwiegenden Tätlichkeiten gegenüber einem Gegenspieler. Zu beachten ist, dass kein Verein eine Sperre eines Spielers erzwingen kann. So ist eine Klage mit dem Ziel einer Sperre auch dann unzulässig, wenn sie der Verein erhebt, in dessen Mannschaft das „Opfer“ der vermeintlichen Tätlichkeit gespielt hat.

II. Spielsperren von Betreuern

Bei Betreuern (Trainer, Co-Trainer, Teammanager, Physiotherapeut, Arzt oder Psychologe) kennt die SPO DHB, auch im Anschluss an eine gelb-rote oder rote Karte, **keine automatische Spielsperre**. Das bedeutet, dass sie im nächsten Meisterschaftsspiel grundsätzlich wieder auf der Mannschaftsbank Platz nehmen dürfen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn **der ZA** aufgrund des von den Schiedsrichtern oder einem Mitglied des Turnierausschusses gefertigten Eintrags im ESB oder eines Sonderberichts **eine Sperre verhängt**. Der ZA muss dementsprechend die

Verhängung von Maßnahmen (neben einer Spielsperre kann dies ein Verweis oder eine Geldstrafe sein) gegen einen Betreuer prüfen, wenn dieser auf Dauer (gelb-rote oder rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde oder wegen unsportlichen Verhaltens im Zusammenhang mit einem Meisterschaftsspiel im ESB eingetragen worden ist. Gleiches gilt, wenn ein Betreuer während eines Meisterschaftsspiels oder im Zusammenhang mit einem Meisterschaftsspiel einen besonders groben Verstoß gegen die Formen sportlichen Verhaltens begangen hat und dieses Verhalten von den Schiedsrichtern nicht wahrgenommen oder bewertet worden ist (siehe insoweit I. 3. b).

Bei einer Betreuersperre ist zunächst darauf zu achten, dass diese **konkret gefasst** wird. So ist auszuführen, auf welche Spiele sich diese erstreckt (nur auf Spiele der Mannschaft, während deren Betreuung er vom Spiel ausgeschlossen wurde, oder auch für Spiele weiterer Mannschaften). Auch ist darauf zu achten, dass die Sperre **nicht umgangen** werden kann. So ist etwa sicherzustellen, dass ein Betreuer nicht stattdessen als Spieler im ESB eingetragen wird, um so auf der Mannschaftsbank Platz nehmen zu können. Auch sollte es ihm nicht möglich sein, seine Mannschaft von anderer Stelle aus zu coachen oder Einfluss auf das Spiel zu nehmen. Der ZA ist daher gut beraten, in seiner Entscheidung durch die Verhängung von **Auflagen** deutlich zu machen, wie die Sperre genau zu befolgen ist.

Eine solche Auflage kann beispielhaft wie folgt formuliert werden:

„Als Auflage im Zusammenhang mit der Sperre wird es ihm untersagt, als Spieler, Betreuer oder Trainer der Mannschaft zu fungieren, im Zeitraum von 30 Minuten vor Beginn des Spiels bis 15 Minuten nach Spielende den Innenraum des Spielfelds/den Innenraum der Halle innerhalb der Spielfeldbegrenzung zu betreten, sich in der Nähe der Spielerbank der Mannschaft seines Vereins (50 m Umkreis bei einem Spiel im Feldhockey/25 m Umkreis bei einem Spiel im Hallenhockey) aufzuhalten oder sonst irgendwie Einfluss auf die Mannschaft oder das Spiel auszuüben. Dies umfasst auch die Kontaktaufnahme über Telefon und/oder Funkgeräte. Der Verein ist für die Einhaltung dieser Maßnahme verantwortlich.“

III. Allgemeine Regeln für Spielsperren

1. Verfahren

Ein Staffelleiter muss den zuständigen ZA informieren, wenn in einem Meisterschaftsspiel eine rote Karte gezeigt wurde. Der ZA ist verpflichtet, sich in seiner dreiköpfigen Besetzung bei jeder roten Karte mit dem Sachverhalt zu befassen und zu entscheiden, ob er eine Verlängerung der Sperre und/oder die Verhängung weiterer Maßnahmen für angezeigt hält.

Zieht der ZA eine für den Betroffenen (Spieler und Verein) nachteilige Entscheidung (wie etwa bei einer beabsichtigten Erhöhung der Sperre) in Betracht, muss er den Betroffenen **Gelegenheit zur Stellungnahme** in einer angemessenen Frist, wie sie das Interesse an der Durchführung des Spielbetriebs oder andere

wichtige Gründe gebieten, geben und, soweit erforderlich, den Sachverhalt aufklären. Dabei muss er die Betroffenen auch dann anschreiben und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gewähren, wenn sich die Details des Vorfalls bereits aus dem Eintrag des ESB ergeben; eine Pflicht der Betroffenen, sich von sich aus beim Staffelleiter oder ZA zu erklären, ist nicht mehr vorgesehen.

Für die Entscheidungsfindung kann der ZA alle zur Verfügung stehenden **Beweismittel** auswerten. Hierzu gehören nicht nur die Stellungnahmen der Schiedsrichter sowie des betroffenen Vereins und Spielers, sondern es kann gegebenenfalls auch auf Zeugenaussagen Dritter oder zur Verfügung stehende Videosequenzen zurückgegriffen werden.

Der ZA muss seine Entscheidung dem Verein, dem der Betroffene zum Zeitpunkt des Vorfalls angehörte, **innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall** in Textform mitteilen. Ist Gegenstand der Entscheidung eine Verlängerung der automatisch eingetretenen Spielsperre von zwei Meisterschaftsspielen, muss der ZA eine weitere Frist beachten und diese Entscheidung dem Verein **bis spätestens einen Tag vor dem Meisterschaftsspiel** mitteilen, an dem der betroffene Spieler ohne eine solche Entscheidung wieder hätte teilnehmen dürfen. Der ZA kann die **Kosten des Verfahrens** dem Verein, dem der Betroffene zum Zeitpunkt des Vorfalls angehörte, auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Da der betroffene Verein die Entscheidung des ZA, soweit sie über die automatisch eingetretene Spielsperre hinausgeht, vor den Schiedsgerichten (bei Sperre durch einen ZA des DHB ist das Bundesschiedsgericht, ansonsten das jeweilige Verbandsschiedsgericht zuständig) überprüfen lassen kann, ist ihr eine **Rechtsmittelbelehrung** beizufügen. Der Verein muss bei einem Einspruch gegen die Entscheidung des ZA die entsprechenden Bestimmungen in der SGO DHB beachten.

Aber auch dann, wenn der ZA keinen Anlass für eine Verlängerung der Sperre oder weitere Maßnahmen sieht und es damit bei der automatisch eintretenden Sperre von zwei Meisterschaftsspielen bleibt, ist er verpflichtet, den betroffenen Verein ausdrücklich zu informieren.

2. Welche Spiele zählen für die Ableistung der Sperre?

Im Zusammenhang mit Sperrungen stellt sich immer wieder die Frage, inwieweit nicht ausgetragene, abgebrochene oder gewertete Spiele zu berücksichtigen sind. Die Spielordnung trifft hierzu folgende Regelungen: Ein Meisterschaftsspiel, das ausgetragen oder **abgebrochen** worden ist, zählt auch dann als ausgetragenes Meisterschaftsspiel, wenn es nicht oder anders gewertet wird, als es ausgegangen ist. Damit ist zugleich klargestellt, dass in einem Meisterschaftsspiel verhängte gelb-rote und rote Karten nicht deshalb gegenstandslos werden, weil das Spiel nicht ordnungsgemäß beendet worden ist. Ist ein Meisterschaftsspiel dagegen **nicht begonnen** worden, zählt es auch dann nicht als ausgetragenes Meisterschaftsspiel, wenn es gewertet wird.

Beispiel: Ein Spieler erhält eine gelb-rote Karte und damit eine automatische Spielsperre von einem Spiel. Wird das nächste Meisterschaftsspiel seiner Mannschaft nach 7 Spielminuten wegen Starkregens von den Schiedsrichtern zunächst unter- und dann abgebrochen, hat sich die Sperre erledigt. Fällt das nächste Meisterschaftsspiel dagegen wegen Rückzugs des Gegners vom Spielbetrieb aus, ist die Sperre noch nicht abgelaufen.

3. Sperren für andere Funktionen

Die automatische Sperre erfasst lediglich den **Einsatz als Spieler**. Soweit der ZA nicht ausnahmsweise eine zusätzliche Sanktion verhängt hat, kann ein gesperrter Spieler daher in einem folgenden Spiel als einer der vier Betreuer in den ESB eingetragen werden und so während des Meisterschaftsspiels auf der Mannschaftsbank sitzen.

Hat ein **Betreuer** eine gelb-rote oder rote Karte gesehen, ist er nicht automatisch gesperrt (vgl. II.). Er darf daher – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des ZA – nicht nur beim nächsten Meisterschaftsspiel als Betreuer mitwirken, sondern darf auch als Spieler in allen Mannschaften, für die er gegebenenfalls spielberechtigt wäre, eingesetzt werden.

Ein Spieler oder ein Betreuer, der in einem Meisterschaftsturnier auf Dauer (gelb-rote oder rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen worden ist, darf allerdings während dieses Turniers nicht **als Schiedsrichter** eingesetzt werden.

Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen

§ 13 Meisterschaftsspiele – Turniere

- (3) Ein Meisterschaftsspiel, das ausgetragen oder abgebrochen worden ist, zählt auch dann als ausgetragenes Meisterschaftsspiel, wenn es nicht oder anders gewertet wird, als es ausgegangen ist. Ist ein Meisterschaftsspiel nicht begonnen worden, zählt es auch dann nicht als ausgetragenes Meisterschaftsspiel, wenn es gewertet wird.

§ 23 Spielsperren – Unsportliches Verhalten

- (1) Ein Spieler, der in den Meisterschaftsspielen einer Mannschaft in einer Spielklasse oder einer Altersklasse durch eine gelb-rote Karte vom Spiel ausgeschlossen wurde, ist für das nächste entsprechende Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft gesperrt (siehe auch Erläuterung zu § 23 Abs. 1).
- (2) Für eine Spielsperre gemäß Absatz 1 gilt Folgendes:
- a) Die Sperre ist erledigt, wenn die betreffende Mannschaft das nächste Meisterschaftsspiel, unabhängig davon, ob es im Feld- oder Hallenhockey stattfindet, ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat.
 - b) Eine am Ende einer Saison oder eines Saisonteils nicht gemäß Buchstabe a erledigte Sperre ist erst erledigt, wenn die betreffende Mannschaft in der folgenden Saison oder im folgenden Saisonteil
 1. das erste entsprechende Meisterschaftsspiel ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat oder
 2. an Meisterschaftsspielen nicht teilnimmt.
 - c) Eine bei einem Altersklassen- oder Vereinswechsel des gesperrten Spielers nicht gemäß Buchstabe a oder b erledigte Sperre ist erst erledigt, wenn
 1. im Falle eines Altersklassenwechsels die Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse, für die der Spieler ohne die Sperre spielberechtigt und in der er eingesetzt worden wäre,
 2. im Falle eines Vereinswechsels die Mannschaft der Altersklasse, für die der Spieler ohne die Sperre spielberechtigt und in der er eingesetzt worden wäre,das nächste Meisterschaftsspiel ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat.
 - d) Solange der Spieler aus anderen Gründen als der Sperre nicht spielberechtigt ist, ist der Ablauf der Sperre gehemmt.
 - e) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel eingesetzt, für das er gesperrt ist, bleibt die Sperre bestehen.
- (3) ¹Ein Spieler, der in einem Meisterschaftsspiel auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde, ist für zwei Meisterschaftsspiele gesperrt (siehe auch Erläuterung zu § 23 Abs. 3 und 4). ²Der ZA kann die Spielsperre bei einem offensichtlichen Wahrnehmungsfehler der Schiedsrichter auf ein Meisterschaftsspiel herabsetzen; ein Anspruch auf eine Entscheidung des ZA oder

auf Herabsetzung der Spielsperre besteht auch im Fall eines Antrags eines Vereins nicht. ³Entsprechendes gilt bei Meisterschaftsturnieren für den Turnierausschuss, soweit diese Herabsetzung allein Auswirkung auf dieses Turnier hat.

- (4) ¹Der ZA kann eine Spielsperre für eine größere als die in Absatz 3 Satz 1 genannte Anzahl von Meisterschaftsspielen verhängen und/oder gegen den Spieler weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen. ²Bei Meisterschaftsturnieren kann der Turnierausschuss eine Spielsperre für eine größere als die in Absatz 3 Satz 1 genannte Anzahl von Meisterschaftsspielen verhängen, jedoch nicht über das Turnier hinaus; die Entscheidung des Turnierausschusses ist unanfechtbar. ³Die Befugnisse des ZA gemäß Satz 1 werden durch die Entscheidung des Turnierausschusses nicht berührt (siehe auch Erläuterung zu § 23 Abs. 3 und 4).
- (5) Für eine Spielsperre gemäß Absatz 3 und 4 gilt Folgendes:
- a) Sie gilt für die nächsten Meisterschaftsspiele nach dem Spelausschluss, aufgrund dessen sie eingetreten oder verhängt worden ist.
 - b) ¹Sie gilt für die Meisterschaftsspiele aller Vereinsmannschaften, für die der Spieler bei Eintritt der Sperre spielberechtigt oder noch gesperrt war. ²Eine noch nicht erledigte Sperre verlängert sich um die Anzahl der Spiele einer neuen Sperre.
 - c) Eine Sperre gilt für alle in Buchstabe b Satz 1 genannten Mannschaften als erledigt
 1. am Tag, nach dem die Vereinsmannschaft, in der der Spieler bei seinem die Sperre auslösenden Ausschluss mitwirkte, eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen, unabhängig davon, ob sie im Feld- oder Hallenhockey stattfinden, ohne ihn ausgetragen hat oder
 2. bei einem Vereinswechsel, wenn eine Sperre gemäß Buchstabe e für eine oder mehrere Mannschaften des neuen Vereins gültig geworden ist.
 - d) ¹Eine Sperre kann für eine einzelne der in Buchstabe b Satz 1 genannten Mannschaften als erledigt gelten. ²In diesem Fall darf der Spieler in dieser Mannschaft wieder an Meisterschaftsspielen teilnehmen. ³Eine Sperre gilt für jede einzelne Mannschaft als erledigt, wenn
 1. die Mannschaft eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen, unabhängig davon, ob sie im Feld- oder Hallenhockey stattfinden, ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat oder
 2. die Mannschaft einer Jugendaltersklasse angehört und der Spieler seine Zugehörigkeit zu dieser Altersklasse verloren hat oder
 3. die Mannschaft in der der Sperre folgenden Saison oder in dem der Sperre folgenden Saisonteil nicht an Meisterschaftsspielen teilnimmt.
 - e) ¹Erlangt ein Spieler durch Rückmeldung, Beginn einer neuen Saison, Wechsel der Altersklasse oder Vereinswechsel die Spielberechtigung für eine oder mehrere andere als die in Buchstabe b Satz 1 genannten Mannschaften eines Vereins, gilt die höchste noch nicht erledigte Sperre auch für diese eine oder mehrere anderen Mannschaften. ²Entsprechendes gilt,

wenn der Spieler erneut den Verein wechselt und eine Sperre in einer oder mehreren Mannschaften noch nicht erledigt ist.

- f) Absatz 2 Buchst. d gilt entsprechend.
- g) Wird ein Spieler in einem oder mehreren Meisterschaftsspielen einer Mannschaft eingesetzt, für die er gesperrt ist, verlängert sich seine Sperre für diese Mannschaft um die entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen.
- (6) ¹Ist ein Spieler oder Betreuer wegen unsportlichen Verhaltens im Zusammenhang mit einem Meisterschaftsspiel von den Schiedsrichtern oder einem Mitglied des Turnierausschusses im ESB eingetragen oder ist ein Betreuer auf Dauer (gelb-rote oder rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen worden, können die in Absatz 4 genannten Ausschüsse die dort genannten Maßnahmen verhängen. ²Gleiches gilt, wenn ein Spieler oder Betreuer während eines Meisterschaftsspiels oder im Zusammenhang mit einem Meisterschaftsspiel einen besonders groben Verstoß gegen die Formen sportlichen Verhaltens begangen hat und dieses Verhalten von den Schiedsrichtern nicht wahrgenommen oder bewertet worden ist. ³Gleiches gilt auch, wenn ein Mitglied des Turnierausschusses Anordnungen gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 gegen einen Spieler oder Betreuer getroffen hat. ⁴Für eine hiernach verhängte Spieler- oder Betreuer-sperre gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Tritt eine Spielsperre gemäß Absatz 3 und 4 in einem Verbandswettbewerb der Jugendaltersklasse (§ 49 Abs. 1) ein, entscheidet der ZA, ob die Sperre auch für weitere Spiele der Verbandswettbewerbe gilt. Nicht erledigte Sperren für Spiele der Verbandswettbewerbe werden nicht gemäß Absatz 5 Buchst. e auf andere Mannschaften übertragen.
- (8) Das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ kann beschließen, dass eine Spielsperre gemäß Absatz 3, 4 und 6 auch für Länderspiele gilt. Bei allen sonstigen besonders groben Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens einschließlich solcher groben Verstöße bei Länderspielen oder Spielen in internationalen Clubwettbewerben kann das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ gegen einen Spieler oder Betreuer eine Spielsperre verhängen und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (9) Ein Spieler oder ein Betreuer, der in einem Meisterschaftsturnier auf Dauer (gelb-rote oder rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen worden ist, darf während dieses Turniers nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- (10) Der ZA muss Entscheidungen gemäß Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 dem Verein, dem der Betreffende zum Zeitpunkt des Vorfalls angehörte, innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall in Textform mitteilen; dies gilt auch, wenn der ZA von der Verhängung von einer längeren als der in Absatz 3 genannten Sperre und/oder von weiteren Maßnahmen gemäß § 13 SGO absieht. Eine Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 1 über die Verhängung einer längeren als der in Absatz 3 genannten Sperre muss außerdem bis spätestens einen Tag vor dem Meisterschaftsspiel mitgeteilt werden, an dem der betreffende Spie-

ler bei einer Sperre gemäß Absatz 3 nach den Bestimmungen des Absatzes 5 Buchst. c und d wieder teilnehmen dürfte.

- (11) Der ZA kann die Kosten des Verfahrens gemäß Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 dem Verein, dem der Betreffende zum Zeitpunkt des Vorfalles angehörte, auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 23a Verlust und Einschränkung der Spielberechtigung

- (2) Ein Spieler, der gemäß § 23 für Meisterschaftsspiele gesperrt ist, ist während der Dauer der Sperre nicht spielberechtigt.

§ 36 Pflichten der Schiedsrichter

- (3) Nach einem Meisterschaftsspiel müssen die Schiedsrichter innerhalb von 30 Minuten, sofern sie nicht aufgrund eines außergewöhnlichen Vorfalles mehr Zeit benötigen, im ESB, soweit erforderlich, folgende Angaben eintragen oder, wenn der Protokollführer die entsprechende Eintragung bereits vorgenommen hat, auf ihre Richtigkeit überprüfen:
- h) welcher Spieler oder Betreuer auf Dauer (gelb-rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde; der Grund hierfür muss bei Betreuern genau geschildert werden,
 - i) welcher Spieler oder Betreuer auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde; der Grund hierfür muss genau geschildert werden,
 - j) welcher Spieler oder Betreuer sich im Zusammenhang mit dem Spiel unsportlich verhalten hat; der Vorfall muss genau geschildert werden,
- (7) Bei Meisterschaftsturnieren können die in Absatz 1 bis 5 genannten Aufgaben vom Turnierausschuss wahrgenommen werden.

§ 50 Strafen – Verfahrensregeln

- (6) Bei anderen als den in Absatz 1 genannten Verstößen gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung oder eine von den Verbänden gemäß § 4 Abs. 4 erlassene Bestimmung und bei allen Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Der ZA muss vor einer Entscheidung den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist, wie sie das Interesse an der Durchführung des Spielbetriebs oder andere wichtige Gründe gebieten, geben und, soweit erforderlich, den Sachverhalt aufklären.
- (8) ¹Der ZA soll den Betroffenen die Verfahrenskosten auferlegen, soweit dieses der Billigkeit entspricht. ²Strafgelder und Verfahrenskosten, die der DHB auferlegt hat, verbleiben dem DHB. ³Strafgelder und Verfahrenskosten, die ein Verband auferlegt hat, verbleiben diesem. ⁴Entscheidungen des ZA, die auf

Antrag oder Einspruch eines Betroffenen ergehen, müssen dem Betroffenen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrags oder Einspruchs, in anderen Fällen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Tag, an dem der ZA von dem Vorfall Kenntnis erlangt hat, zugehen (Ausschlussfrist), soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. ⁵Für Verstöße in einer Saison dürfen Änderungen der Spielwertung und Punktabzüge nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende dieser Saison erfolgen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (9) Mitteilungen, Aufforderungen und Entscheidungen des Staffelleiters, des ZA oder des HA sind dem Verein, der selbst betroffen ist oder dem die betroffene Mannschaft oder Person zum Zeitpunkt des Vorfalls angehört hat, in Textform zu übermitteln.
- (10) Jeder Entscheidung des Staffelleiters, des ZA oder des HA ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 52 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen, die das Präsidium des DHB oder dessen einzelne Mitglieder, ein Präsidiumsausschuss, der Bundesrat, der Vorstand oder dessen einzelne Mitglieder, ein ZA, ein SPA oder ein HA nach den Bestimmungen dieser Spielordnung getroffen hat, steht den Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO zu, soweit die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind.